

Verein Ettaler Misshandlungs- und Missbrauchsoffer (Ettaler MMO)

Satzung

Gliederung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel.....	1
§ 3	Zweck des Vereins.....	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7	Organe des Vereins.....	3
§ 8	Mitgliederversammlung.....	3
§ 9	Der Vorstand.....	4
§ 10	Satzungsänderungen.....	4
§ 11	Auflösung des Vereins.....	4

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen „Ettaler Misshandlungs- und Missbrauchsoffer (Ettaler MMO)“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München mit dem Zusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit, Verwendung der Vereinsmittel.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Kriminalprävention.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 3 Zweck des Vereins.

- (1) Der Verein fördert die Aufarbeitung der Fälle von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt an Schülern des Klosters Ettal. Der Verein wirkt der Tolerierung von Straftaten gegen Kinder in Einrichtungen des Klosters Ettal entgegen und wird präventiv tätig.

- (2) Insbesondere will der Verein Betroffene als direkte Anlaufstelle unterstützen. Er will als Plattform für Verhandlungen und Gespräche mit Verantwortlichen zur Prävention und Schadenswiedergutmachung dienen. Er unterstützt die Arbeit der Ermittlungsbehörden.
- (3) Der Verein erfüllt den Vereinszweck insbesondere durch
 - a) transparente Darstellung von Vorfällen als Hilfe zur individuellen Aufarbeitung und Aufdecken von Mechanismen, die Vorfälle begünstigen;
 - b) Erarbeitung von Konzepten und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung;
 - c) kostenlose psychologische, pädagogische und rechtliche Beratung von Opfern durch den Verein, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist;
 - d) das Angebot der Mithilfe bei der Erarbeitung eines Handlungskonzeptes mit dem Kloster Ettal zur Problembewältigung Betroffener und Schadenswiedergutmachung;
 - e) Auditierung der Präventionsmechanismen in der Ettaler Schule und dem Internat, Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserungen der Prävention;
 - f) Bildung einer Anlaufstelle für Schüler von Internaten, die mit Gewalt oder Missbrauch konfrontiert sind;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Schrift und Bild mit dem Ziel über Misshandlung und Missbrauch in Vergangenheit und Gegenwart aufzuklären und Verarbeitungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Als Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person ab 18 Jahren aufgenommen werden. Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung und Ziele des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich und mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand sind und eine Zahlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung erfolgt oder wenn das Mitglied den Verein mit seinem Verhalten schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Legt der Ausgeschlossene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch ein, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter muss selbst Mitglied des Vereins sein und darf bei einer Abstimmung höchstens zehn Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist nachzuweisen durch Vorlage einer für die jeweilige Versammlung erteilten schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Versammlungsleiter, der diese zu Protokoll zu nehmen hat. Die Erteilung von Untervollmachten ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung.

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur ihr sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einzuladen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindesten eine Woche zuvor schriftlich eingereicht werden.
- (4) Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, können mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 9 der Satzung mit einfacher Mehrheit
 4. die Wahl zweier Kassenprüfer
 5. der Beschluss über Satzungsänderungen
 6. der Beschluss über eingereichte Anträge
 7. der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie kann von diesem ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 9 Der Vorstand.

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können bis zu vier Beisitzer hinzugewählt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart, von diesen jeweils zwei gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (5) Nehmen alle Vorstandsmitglieder teil, können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform getroffen werden.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine vom Vorsitzenden oder bei seiner Nichtteilnahme vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die in fernmündlicher Form getroffen werden.

§ 10 Satzungsänderungen.

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die ausschließlich der Eindeutigkeit der Auslegung oder dem besseren sprachlichen Ausdruck dienen, oder die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden mit steuerlicher Wirkung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Hilfe für Opfer von Straftaten oder der Kriminalprävention.

Vorstehende Satzung wurde von den Anwesenden am 04.07.2010 besprochen und beschlossen.

§ 2; § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 der Satzung wurden durch den Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 am 03.08.2010 geändert.